

Antrag

der Abgeordneten Markus Kurth, Katrin Göring-Eckardt, Britta Haßelmann, Undine Kurth (Quedlinburg), Elisabeth Scharfenberg und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Recht statt Pflicht – Einschränkungen behinderter Menschen bei der Teilhabe am öffentlichen Leben entgegenwirken

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Behinderten Menschen muss ein selbstbestimmtes und von umfassender Teilhabe geprägtes Leben in der Mitte der Gesellschaft ermöglicht werden. Im Sinne des in der 14. Wahlperiode eingeleiteten Paradigmenwechsels hin zu einer bürgerrechtlich orientierten Behindertenpolitik müssen Rechtsvorschriften, die diesem Ziel entgegenstehen, reformiert werden.

Aktuell gibt es beunruhigende Tendenzen, wonach das Recht behinderter Menschen auf eine Begleitperson, wie es im Schwerbehindertenausweis mit dem „Merkzeichen B“ verknüpft ist, pauschal als Pflicht umgedeutet wird, eine Begleitperson mitzuführen zu müssen. Damit drohen Möglichkeiten gesellschaftlicher Teilhabe empfindlich eingeschränkt zu werden.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. einen Gesetzentwurf vorzulegen, der im Schwerbehindertenrecht die Regelungen für Nachteilsausgleiche präzisiert fasst. Insbesondere muss klar gestellt werden, dass Nachteilsausgleiche, wie sie beispielsweise mit dem „Merkzeichen B“ verknüpft sind, ein Recht behinderter Menschen darstellen und nicht zu neuen Nachteilen führen dürfen;
2. in Zusammenarbeit mit den Verbänden behinderter Menschen Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit zu ergreifen, um den Charakter der Nachteilsausgleiche stärker ins öffentliche Bewusstsein zu tragen.

Berlin, den 15. März 2006

Renate Künast, Fritz Kuhn und Fraktion

Begründung

Behinderte Menschen, die bestimmte Voraussetzungen erfüllen, erhalten einen Schwerbehindertenausweis mit verschiedenen Merkzeichen, die jeweils zur Inanspruchnahme bestimmter Nachteilsausgleiche berechtigen. Das „Merkzeichen B“ (für Begleitperson) berechtigt zur unentgeltlichen Mitnahme einer Begleitperson in öffentlichen Verkehrsmitteln. Das betrifft zum Beispiel Menschen im Rollstuhl, blinde, seh- oder hörbehinderte Menschen oder Menschen mit einer so genannten geistigen Behinderung.

Bislang gingen die Gerichte davon aus, dass der Nachweis der Notwendigkeit ständiger Begleitung im Schwerbehindertenausweis zwar das Recht statuieren, eine Begleitperson mitzunehmen, jedoch keine Pflicht dazu. So entschied das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht (Nds. OVG) 1984, dass Schwerbehinderte, in deren Ausweis die Notwendigkeit ständiger Begleitung nachgewiesen ist, nicht schon deshalb von der Beförderung ausgeschlossen werden können, weil keine Begleitperson vorhanden ist (Nds. OVG, Urteil v. 11. September 1984, Az. 9 A 220/82).

Das Landgericht Flensburg hat mit Beschluss vom 4. Mai 2004 (Az. 7 S 189/03) entschieden, dass der Träger einer Behinderteneinrichtung seine Aufsichtspflicht gemäß § 832 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches verletzt, wenn er es zulässt, dass eine vollstationär betreute Person unbeaufsichtigt und ohne Begleitung eine Straße überquert. Das Gericht begründete die Haftung zwar nicht unmittelbar aus dem „Merkzeichen B“, entwickelte aus der Tatsache, dass die betreffende Bewohnerin einen solchen Ausweis hatte, jedoch verschärfte Anforderungen an die Aufsichtspflicht der Einrichtung. Das führte im Ergebnis dazu, dass die Einrichtung Schadenersatz bei einem von der betreffenden Person mit verursachten Unfall leisten musste, weil sie die behinderte Frau allein auf den Weg zur Arbeit hatte gehen lassen.

Das Landgericht Flensburg begründet also eine neue Sicht auf die Feststellung notwendiger Begleitung eines Behinderten: Nach der Argumentation des Landgerichts führt diese Feststellung nicht nur dazu, dass der Behinderte ein Recht auf Begleitung und Ersatz von deren Kosten hat, sondern dass er auch die Pflicht zur Begleitung hat.

Selbstverständlich sind Sicherheitsanforderungen umfassend zu berücksichtigen. Nicht hinzunehmen ist aber eine pauschale Betrachtung behinderter Menschen als „wandelnde Gefahrenquellen“. Darauf hat auch die Beauftragte der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen bereits zu Recht hingewiesen.